

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2025

Kurzinformation:

Was will die Änderung des Sozialgesetzes?

Die familienergänzende Betreuung eines Kindes ist für Eltern mit hohen Kosten verbunden. Mit der vorliegenden Vorlage sollen deshalb Familien entlastet und kantonsweit Betreuungsgutscheine eingeführt werden. Die Eltern erhalten eine finanzielle Vergünstigung, wenn sie ihr Kind in einer Kindertagesstätte, einem Hort, einem Mittagstisch oder einer Tagesfamilie betreuen lassen. Dank dieser Unterstützung können mehr Eltern arbeiten gehen, ihr Arbeitspensum aufstocken oder eine Ausbildung machen. Das kommt der Wirtschaft zugute. Sie erhält damit die dringend benötigten Fachkräfte. Ausserdem werden der Kanton Solothurn und die Gemeinden als Standort attraktiver. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung ist ein entscheidender Faktor bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts. Wie hoch der Unterstützungsbeitrag für eine Familie ausfällt, ist abhängig von Einkommen, Vermögen und Familienkonstellation. Familien mit geringem Einkommen werden stärker unterstützt als Familien mit höherem Einkommen. Die Gemeinden können für die Umsetzung aus unterschiedlichen Varianten wählen. Je nach Variantenwahl der Gemeinde profitieren 85 bis 93 Prozent der Familien im Kanton Solothurn von den Betreuungsgutscheinen. Die Eltern beteiligen sich weiterhin angemessen an den Betreuungskosten. Die Gemeinden finanzieren die Betreuungsgutscheine, der Kanton übernimmt neu 40 Prozent der Kosten für die Betreuungsgutscheine. Dies entlastet alle Gemeinden, auch jene, die bereits Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung finanzieren. Massgebliche Verbesserungen sind auch in Bezug auf Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen vorgesehen.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Änderung des Sozialgesetzes aus den folgenden Gründen:

- Alle Familien erhalten Zugang zu bezahlbaren Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies entlastet die Familien und stärkt die Kinder in ihrer Entwicklung.
- Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärkt den Kanton Solothurn als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mehr Eltern stehen den Unternehmen mit höheren Arbeitspensum als Arbeits- und Fachkräfte zur Verfügung.
- Die familienergänzende Kinderbetreuung bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden. Sie behalten wesentliche Spielräume in der Umsetzung und können eine für sie passende Variante ausgestalten. Der Kanton unterstützt sie finanziell und organisatorisch massgeblich. Dabei können insbesondere Gemeinden mit bereits gut ausgebauten Angeboten und Modellen finanziell profitieren. Gemeinden, die noch kein Angebot finanzieren, werden nur im Rahmen des tatsächlichen Bedarfs belastet.
- Die Vorlage schafft einheitlichere und nachvollziehbare Rahmenbedingungen für den ganzen Kanton. Dies schafft Rechtssicherheit für Familien und Gemeinden.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Änderung des Sozialgesetzes aus den folgenden Gründen:

- Der Kanton macht neue Vorgaben. Die Gemeinden müssen diese umsetzen und überwiegend finanzieren. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gemeindeautonomie.
- Die Vorlage stellt die Gemeinden vor administrative Herausforderungen. Gerade für kleinere Gemeinden ohne bestehende Finanzierungsmodelle werden finanzielle Mehraufwände entstehen.
- Die vorliegende Gesetzesänderung sieht nur eine finanzielle Unterstützung für Familien vor, die ihre Kinder extern betreuen lassen. Familien, welche alle Erziehungsaufgaben selbst übernehmen, erhalten keine zusätzliche finanzielle Unterstützung.
- Die neue Regelung könnte bereits bestehende Unterstützungsmodelle der Gemeinden gefährden, die sich bislang bewährt haben. Flexiblere Nutzungsmöglichkeiten könnten zu Verlagerungen der Nachfrage führen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 28. Januar 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 65 JA zu 29 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Vorlage im Detail

Weshalb braucht es die Vorlage?

Die familienergänzende Kinderbetreuung entspricht in weiten Teilen der Bevölkerung einem zentralen Grundbedürfnis. Sie ermöglicht Familien eine bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** oder Ausbildung. So können nach der Geburt eines Kindes mehr Eltern im Arbeitsmarkt verbleiben und in einem höheren Arbeitspensum tätig sein. Zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss Sozialgesetz zählen namentlich:

- Kindertagesstätten (Kitas),
- Tagesstrukturen (z.B. Horte oder Mittagstische),
- Tageseltern, die in einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation organisiert sind.

Im Kanton Solothurn existiert derzeit **keine verpflichtende gesetzliche Grundlage** zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Den Gemeinden steht es somit frei, ob sie Eltern finanziell unterstützen oder nicht und wie sie das Finanzierungsmodell ausgestalten. Verschiedene Gemeinden haben Finanzierungsmodelle entwickelt, um die Schaffung von Betreuungsplätzen zu fördern und die finanziellen Hürden für Familien zu senken. Ein Teil der Gemeinden sieht demgegenüber nach wie vor keine finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung vor. Ein grosser Teil der Gemeinden begrenzt die Beiträge überdies entweder auf den Vorschulbereich oder auf das Primarschulalter.

Im **Vergleich mit anderen Kantonen** werden im Kanton Solothurn deutlich weniger Kinder familienergänzend betreut sowie deutlich geringere Beiträge bezahlt. 2019 betrug die Betreuungsquote im Kanton Solothurn bei Vorschulkindern 15% und bei Schulkindern 12%. Die Betreuungsquote lag damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 40.5%. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass für viele Eltern **keine passenden Angebote** zur Verfügung stehen oder diese **nicht bezahlbar** sind. Die Betreuungskosten sind zudem oft höher als die möglichen Lohneinnahmen. Die Ausgaben für die Kinderbetreuung stellen somit heute einen negativen Erwerbsanreiz dar.

Welches sind die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage?

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung zugänglicher zu machen (KRB Nr. A 0073/2020 vom 6. Juli 2021). Mit der vorliegenden Änderung des Sozialgesetzes sollen deshalb kantonsweit sogenannte **Betreuungsgutscheine eingeführt werden**. Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Vergünstigung für Eltern, die ihre Kinder in einem anerkannten Betreuungsangebot familienergänzend betreuen lassen. Dieser Ansatz ist bereits in verschiedenen Solothurner Gemeinden und in zahlreichen anderen Kantonen (z.B. Appenzell Ausserrhoden, Bern, Graubünden, Schwyz und Zug) etabliert. Durch das System der Betreuungsgutscheine fallen nur Kosten an, wenn sie effektiv genutzt werden und es profitieren direkt die betroffenen Familien. Dadurch wird auch verhindert, dass unnötige Kosten für den Erhalt nicht notwendiger Strukturen entstehen.

Mit den gesetzlichen Anpassungen sollen die **Familien finanziell entlastet** und es soll ein **ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen** sichergestellt werden. Die Gemeinden werden verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsplätzen in der eigenen Bevölkerung abzuklären und ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Ende der Primarschule sicherzustellen. Sie können dazu häufig auf bestehenden Angeboten aufbauen.

Möglich sind auch regionale Kooperationen. Umgekehrt muss die Gemeinde bei fehlendem Bedarf auch keine Angebote sicherstellen.

Ziel ist es, die Attraktivität des Kantons Solothurn als Wohn- und Arbeitsort zu steigern, den Eltern die berufliche Integration oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu ermöglichen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten wirkt sich positiv auf die soziale und sprachliche Entwicklung der Kinder aus. Dies sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche in der Schule und der Ausbildung bessere Bildungsmöglichkeiten erhalten.

Wer kann Betreuungsgutscheine beantragen?

Betreuungsgutscheine können alle Eltern beantragen, die mindestens ein Kind zwischen Geburt und Primarschulabschluss in einem anerkannten familienergänzenden Betreuungsangebot betreuen lassen. Dieses Angebot kann auch ausserhalb der Wohngemeinde oder des Kantons liegen. Die **Höhe der finanziellen Unterstützung** ist abhängig von Einkommen, Vermögen und Familienkonstellation:

- Die finanzielle **Unterstützung erfolgt abgestuft**: Familien mit geringem Einkommen werden stärker unterstützt als Familien mit höherem Einkommen.
- Unterstützt werden Haushalte mit einem anrechenbaren jährlichen **Einkommen von bis zu 160'000 Franken**. Darüber hinaus wird keine Unterstützung ausbezahlt. Die Gemeinden können diese Obergrenze auf 120'000 Franken senken.
- Die höchste finanzielle Unterstützung erhalten Familien mit einem anrechenbaren jährlichen **Einkommen unter 40'000 Franken**. Die Gemeinden können diese untere Grenze auf 50'000 Franken erhöhen.
- Neben dem Einkommen wird auch das **Vermögen miteinbezogen**. Haushalte mit einem grossen Vermögen erhalten weniger Unterstützung.
- Beim anrechenbaren Jahreseinkommen ist **pro Kind ein Abzug** von 6'000 Franken möglich. Alleinerziehende Elternteile können zusätzlich 6'000 Franken abziehen und erhalten damit mehr Unterstützung.
- Alle Eltern tragen immer einen **Selbstbehalt**. Dadurch ist sichergestellt, dass Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, nicht schlechter gestellt sind als jene, die ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen.

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der unteren und oberen Einkommensgrenzen können die Gemeinden zwischen insgesamt **zehn Umsetzungsvarianten** frei wählen. Es ist den Gemeinden ebenfalls möglich, die Auszahlung der Betreuungsgutscheine an ein Mindestarbeitspensum zu knüpfen. Schliesslich können Gemeinden auch über den Mindeststandard hinausgehen und eine zusätzliche finanzielle Unterstützung leisten (beispielsweise Beiträge an Betreuungsangebote).

Je nach Variantenwahl der Gemeinde **profitieren 85 bis 93 Prozent der Familien** im Kanton Solothurn von den Betreuungsgutscheinen. Eltern, die von ihrer Gemeinde bereits heute Betreuungsgutscheine erhalten, können in Zukunft mit gleichen oder besseren Leistungen rechnen.

Berechnungsbeispiel:

Eine Beispiel-Familie mit zwei Elternteilen und zwei Kindern verfügt über ein gemeinsames Nettoeinkommen von 77'500 Franken und kein steuerbares Vermögen. Aufgrund der Abzüge ergibt sich ein massgebendes Jahreseinkommen von 65'500 Franken. Die Gemeinde hat die Einkommensuntergrenze auf 40'000 Franken und die Obergrenze auf 160'000 Franken festgelegt.

Damit die Eltern ihr Erwerbsspensum erhöhen können, schicken sie ihre beiden Kinder an je zwei Tagen pro Woche in eine Kita. Das kostet im Kanton Solothurn durchschnittlich 2'080 Franken pro Monat. Die Familie erhält einen Betreuungsgutschein von 1'360 Franken pro Monat, welcher durch Kanton und Gemeinde finanziert wird. Die restlichen 720 Franken muss sie selbst bezahlen. Mit steigendem Einkommen oder Vermögen sinkt die finanzielle Unterstützung und die Familie muss einen grösseren Anteil selbst bezahlen.

Die Eltern beantragen die Betreuungsgutscheine in der Regel über eine Web-Applikation **bei der jeweiligen Gemeinde**. Diese prüft die Gesuche und bezahlt die Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

Wie wird die Vorlage umgesetzt?

Die familienergänzende Kinderbetreuung bleibt in der **Zuständigkeit der Gemeinden**. Sie sind zuständig für die Ausgestaltung, Abwicklung und Finanzierung der Vorlage.

Der **Kanton** bleibt nach wie vor für die Aufsicht und Bewilligung der Betreuungsangebote zuständig. Zudem vernetzt er die Angebote, leistet Beiträge zu deren Weiterentwicklung, unterstützt die Qualitätsentwicklung (z.B. Aus- und Weiterbildungen), berät die Gemeinden und stellt eine Webapplikation zur Abwicklung der Anträge zur Verfügung. An den Kosten der Gemeinden für die Betreuungsgutscheine **beteiligt er sich zu 40 Prozent**. Zudem übernimmt er die **behinderungsbedingten Mehrkosten** bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen. Die zusätzlichen kantonalen Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erfordern zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 180 Stellenprozenten. Die Kosten für die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten, die Beiträge an die **Qualitätsentwicklung und die Webapplikation** betragen voraussichtlich insgesamt 555'000 Franken.

Für die Betreuungsgutscheine ist insgesamt **von folgenden Kosten auszugehen**:

- Mit den Vorgaben des geänderten Sozialgesetzes ist für Kanton und Gemeinden zusammen von Gesamtkosten für Betreuungsgutscheine zwischen 14,7 und 19,5 Millionen Franken auszugehen.
- Der **Kanton** beteiligt sich mit einem jährlichen Betrag zwischen 5,9 und 7,8 Millionen Franken an diesen Gesamtkosten.
- Aktuell geben die Gemeinden auf freiwilliger Basis jährlich gesamthaft bereits rund 8,8 Millionen Franken aus. Für die **Gemeinden** entstehen mit der vorliegenden Vorlage gesamthaft Mehrkosten zwischen 0 und 2,9 Millionen Franken.

Die Eltern tragen mit rund 14,8 bis 19,5 Millionen Franken weiterhin einen grossen Teil der Betreuungskosten selbst.

Die allfälligen **Mehrkosten** der einzelnen Gemeinden sind **unterschiedlich hoch**. Sie hängen hauptsächlich von den bestehenden Angeboten und Finanzierungsmodellen, der gewählten

Umsetzungsvariante sowie der lokalen Nachfrage ab. Im Gegenzug ist aufgrund der höheren Erwerbstätigkeit und der besseren Ausbildung von Eltern mit **höheren Steuereinnahmen** und **Sozialversicherungsbeiträgen** zu rechnen.

Auch der **Bund** hat ein erhebliches Interesse an einer gestärkten familienergänzenden Kinderbetreuung. Im eidgenössischen Parlament ist deshalb eine neue Betreuungszulage in Vorbereitung, die gesamtschweizerisch eingeführt werden soll. Die Umsetzung lehnt sich an das System der Familienzulagen an. Die Betreuungszulage ist **mit dem kantonalen Modell** der Betreuungsgutscheine **vereinbar**. Es ist gewährleistet, dass sich die Eltern in jedem Fall weiterhin angemessen an den Kosten beteiligen.

Kinder mit Behinderungen:

Von der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen alle Familien profitieren können. Eltern von Kindern mit und ohne Behinderungen sollen dafür die gleich hohen Tarife bezahlen. Der Kanton gewährt deshalb anerkannten Betreuungsangeboten mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten. Dies entlastet die Gemeinden, die Eltern und die Betreuungsangebote. Der Kanton kann auch Infrastrukturanpassungen finanzieren und die Schliessung von Angebotslücken fördern. Mit den entsprechenden Anpassungen im Sozialgesetz setzt er einen entsprechenden Auftrag aus dem Kantonsrat um (KRB Nr. A 0032/2023 vom 14. November 2023).

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Die Änderung tritt voraussichtlich **per 1. Januar 2027 in Kraft**. Den Gemeinden soll nach Inkrafttreten eine **Übergangsfrist von drei Jahren** gewährt werden, um die nötigen Massnahmen für den Vollzug der neuen kantonalen Vorgaben zu treffen. Sobald die Gemeinden die entsprechenden Grundlagen geschaffen haben, können die Beiträge ausbezahlt werden. Dies muss bis spätestens am 1. Januar 2030 erfolgen.

Die Gesetzesänderung ist **auf zehn Jahre befristet**. Dies garantiert, dass die Auswirkungen der Gesetzesänderung überprüft werden können. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat spätestens nach acht Jahren Bericht. Der Kantonsrat entscheidet im Anschluss über die Weiterführung.

Warum stimmen wir über die Vorlage ab?

Der **Kantonsrat** hat der Änderung des Sozialgesetzes am 28. Januar 2025 mit einem Stimmenverhältnis von **65 Ja** zu **29 Nein** mit **0 Enthaltungen** zugestimmt (KRB Nr. RG 0188/2024). Gegen diesen Beschluss hat ein überparteiliches Komitee das **Referendum** ergriffen, welches am 13. Mai 2025 mit 1'865 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen ist. Daher ist es nun an den Stimmberechtigten, über die Vorlage zu entscheiden.

Die Argumente des Regierungsrates:

Familien bedarfsgerecht unterstützen

Betreuungskosten belasten das Budget von Familien übermässig. Bei mehreren Kindern fallen monatlich oftmals mehrere Tausend Franken an. Für erwerbstätige Eltern lohnt sich häufig kein höheres Arbeitspensum oder die Aufnahme einer Arbeit wird verunmöglicht. **Mit einem Betreuungsgutschein werden Familien finanziell entlastet und die Eltern können arbeiten gehen.**

Benachteiligung je nach Wohnort beseitigen und Unterstützung vereinfachen

Gewisse Gemeinden haben freiwillig Angebote und Finanzierungsmodelle für die familienergänzende Kinderbetreuung entwickelt, andere nicht. Die Unterstützung der Familien

variiert je nach Wohnort stark. Besonders für Schulkinder fehlen Angebote. Bei Wohnortwechseln müssen sich Familien häufig völlig neu organisieren. Mit **Betreuungsgutscheinen** setzen Regierungs- und Kantonsrat auf eine **bewährte, effiziente Lösung**, unabhängig davon, in welcher Gemeinde eine Familie wohnt und welches Angebot sie nutzt. Zudem **fallen Kosten für Betreuungsgutscheine nur an, wenn sie effektiv genutzt werden**. Mit einer **zentralen Webapplikation** sind die Abläufe überall gleich und der **administrative Aufwand bleibt für die Gemeinden gering**.

Standort stärken

Die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit/Ausbildung ist für viele ein entscheidender Faktor bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsortes. Ein **moderner Kanton** sorgt daher dafür, dass **Kinderbetreuung – unabhängig vom Wohnort – verlässlich, erreichbar und bezahlbar** ist. Die Vorlage schafft einen gesetzlichen Rahmen, der dies garantiert und stärkt den Kanton Solothurn im Wettbewerb mit anderen Kantonen, die bereits ähnliche Lösungen eingeführt haben.

Wirtschaft fördern

Viele erfahrene und gut ausgebildete Eltern, insbesondere Mütter, reduzieren ihr Pensum nach der Geburt eines Kindes stark oder scheiden aus dem Arbeitsmarkt aus. Sie fehlen den Unternehmen als Fachkräfte. Mit dem **vergünstigten Zugang zur Kinderbetreuung** können mehr Eltern einer Arbeit nachgehen oder ihre Arbeitspensen aufstocken. Damit erhöht sich das Einkommen der Familien und die **Wirtschaft behält dringend benötigte Fachkräfte**. Davon profitieren alle.

Chancengleichheit erhöhen

Der Besuch einer Kindertagesstätte wirkt sich nachweislich positiv auf die soziale und sprachliche Entwicklung von Kindern aus. Damit können wichtige Weichen für eine erfolgreiche Bildungs- und Berufslaufbahn gestellt werden. Auch Familien mit **Kindern mit Behinderungen profitieren**, weil der Kanton neu die Mehrkosten für ihre Betreuung übernimmt.

Gemeinsam vorgehen

Die Vorlage ist breit abgestützt. Der Kanton hat sie in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Wirtschaftsverbänden und dem Verein Kindertagesstätten erarbeitet. Die **Federführung bei der Umsetzung bleibt bei den Gemeinden**. Der **Kanton unterstützt die Gemeinden finanziell und organisatorisch**. Auf Bundesebene sind weitere Beiträge für die Kinderbetreuung vorgesehen, welche die kantonale Lösung ergänzen. Auch die Eltern beteiligen sich weiterhin an den Kosten.

Argumente des Referendumskomitees

... werden durch die Staatskanzlei eingeholt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

Ja zur Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

Darüber stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2025 (RG 188/2024):

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung